

► Kundeninformation

Boxenunfall eines Pferdes: Wer haftet im Innenverhältnis?

| Der Grundsatz, dass Gesamtschuldner im Innenverhältnis zu gleichen Teilen haften, gilt nicht, wenn einer der Gesamtschuldner (nur) aus Gefährdungshaftung zum Schadenersatz verpflichtet ist. Darauf hat das OLG Koblenz eine Haftpflichtversicherungsgesellschaft hingewiesen. |

In einem Vorprozess war festgestellt worden, dass sich ein Pferd während eines Reitturniers nachts aus seiner Box befreit und in der Stallgasse frei bewegt hatte. Daraufhin war das Pferd eines anderen Turnierteilnehmers wegen der Unruhe über seine Boxenwand gestiegen und hatte sich verletzt. Die Pferde hatten in mobilen Boxen gestanden, die von der Versicherungsnehmerin der Versicherungsgesellschaft geliefert worden waren. Im Vorprozess war das Gericht zum Ergebnis gelangt, dass die Lieferantin der Boxen und der Tierhalter dem Eigentümer des verletzten Pferdes gesamtschuldnerisch zum Schadenersatz verpflichtet sind. Die Lieferantin der Boxen hafte, weil die Konstruktion der Boxen mangelhaft gewesen sei und damit eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vorliege. Der Tierhalter hafte, weil sein Pferd das Steigen des anderen Pferdes ausgelöst habe.

Der Eigentümer des verletzten Pferdes hat zwischenzeitlich Ansprüche in sechsstelliger Höhe bei der Haftpflichtversicherungsgesellschaft der Boxenlieferantin angemeldet. Die Versicherungsgesellschaft hat mit ihrer Klage vor dem LG Koblenz festgestellt wissen wollen, dass der Tierhalter im Innenverhältnis der Gesamtschuldner in Höhe von mindestens 50 Prozent hafte. Eine solche Haftung hat das OLG verneint und die Sicht des LG bestätigt: Nach der Wertung des Gesetzgebers (§ 840 Abs. 3 BGB) solle derjenige, der wegen erwiesenen Verschuldens haftet (hier die Boxenlieferantin), im Innenverhältnis zu demjenigen, der nur aus Gefährdung haftet, den ganzen Schaden tragen. Der Tierhalter schulde daher der Versicherungsgesellschaft im Innenverhältnis keinen Ausgleich (OLG Koblenz, Hinweisbeschluss vom 27.11.2019, Az. 8 U 1800/19, Abruf-Nr. 216332).

► Kfz-Steuer

Antrag auf Kfz-Steuerbefreiung durch den Erben des Halters

| War der Erblasser Halter eines Kfz und schwerbehindert mit Merkzeichen „H“, „BI“ oder „aG“ (Personenkreis nach § 3a KraftStG), geht das Antragsrecht für die rückwirkende Gewährung der Kfz-Steuerbefreiung auf den Rechtsnachfolger über. So sieht es jedenfalls das FG Baden-Württemberg (Urteil vom 18.10.2019, Az. 13 K 1012/18, Abruf-Nr. 214447). Das letzte Wort hat jedoch der BFH. |

Der BFH muss unter Az. IV R 38/19 die Frage klären: Kann die Steuerbefreiung für Schwerbehinderte auch noch nach dem Tod des Behinderten von dessen Erben beantragt werden, oder handelt es sich um ein höchstpersönliches Antragsrecht des Fahrzeughalters, das nicht auf dessen Rechtsnachfolger übergeht?

**Zusammentreffen
von Haftung aus
Verschulden und
Gefährdungshaftung**

BFH ist am Zug